



**RICHTLINIE
DES VORSTANDS ZUR MITTELVERTEILUNG
AN VERBÄNDE MIT BESONDEREN AUFGABEN**

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 und 6 der Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen vom 29.11.2022 erlässt der Vorstand mit Beschluss vom 24. Mai 2023 und Wirkung seit 1. Januar 2023 diese Richtlinie.

§ 1 Bezug zur Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen

- (1) Die Mitgliederversammlung des LSVS hat zur Ausführung der in § 2 Absatz 3 Nr. 1 der Satzung festgelegten Aufgabe des LSVS zur Verteilung von dem LSVS aus den Spieleinsätzen der Saarland- Sporttoto GmbH zufließenden Einnahmen zur Förderung des Sports im Saarland sowie zur Überwachung der Verwendung am 29.11.2022 die Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen beschlossen. Deren Vorgaben sind bei der Vergabe von Mitteln nach dieser Richtlinie zu beachten und können durch diese Richtlinie nicht abgeändert werden.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 1 der Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen ist Voraussetzung zum Erhalt von Mitteln des LSVS für alle Mitglieder des LSVS:
 1. Erfüllung aller Pflichten der Mitglieder gemäß Satzung des LSVS.
 2. Korrekte Beantwortung aller angeforderten Angaben, die zur Mittelverteilung notwendig sind. Stellt sich heraus, dass vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden, wird die Mittelzuweisung widerrufen und bereits ausgezahlte Mittel werden zurückgefordert.
- (3) Nach § 4 Abs. 1 der Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen stehen 1,5 % der gemäß der Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen auszuschüttenden Mittel für Verbände mit besonderen Aufgaben gemäß Absatz 3 bereit. Dieser Prozentsatz kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jährlich angepasst werden, insbesondere bei vollzogenen Wechseln von Verbänden innerhalb der beiden Mitgliedergruppen.
- (4) Verbände mit besonderen Aufgaben können gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen projektbezogene Anträge auf Festbetrags-Finanzierung an den Vorstand richten. Die Projekte müssen den satzungsgemäßen Zwecken des LSVS dienlich sein. Die Abrechnung muss bis zwei Monate nach Projektende eingereicht werden. Soweit die Mittel nicht dem bewilligten Antrag entsprechend verwendet werden, können sie zurückgefordert werden.
- (5) Mittel, die nicht beantragt werden oder deren Anträge nicht bewilligt werden, werden den Mitteln für Fachverbände im Folgejahr zugeschlagen. Zugesagte Mittel, die nach der Abrechnung nicht ausgeschüttet oder zurückgefordert werden, werden bei der folgenden Mittelverteilung ebenfalls den Mitteln für die Fachverbände zugeschlagen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Anträge nach dieser Richtlinie können nur Verbände mit besonderen Aufgaben im LSVS stellen und das nur mit dem dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Formular. Der Antrag ist von dem vertretungsberechtigten Vorstand des Verbandes mit besonderen Aufgaben in vertretungsberechtigter Zahl zu stellen.
- (2) In dem Antrag ist das zu bezuschussende Projekt konkret zu beschreiben, der zu erwartende Zeitpunkt der Beendigung des Projektes ist anzugeben und insbesondere dessen Dienlichkeit für die satzungsgemäßen Zwecke des LSVS ist darzustellen. Die bei der Durchführung des Projekts zu erwartenden Kosten sind nachvollziehbar aufgliedert anzugeben. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise zu den zu erwartenden Kosten in Kopie beizufügen. Ebenfalls ist dem Antrag von dem Verband mit besonderen Aufgaben eine Kopie des ihn betreffenden aktuell gültigen Freistellungsbescheids über die Steuerbegünstigung wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke beizufügen.
- (3) Anträge sollen von den Verbänden mit besonderen Aufgaben bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres für das laufende Jahr gestellt werden.

§ 3 Bezuschussung und Anzeigepflicht

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie steht unter der Bedingung, dass die nach § 4 Abs. 1 der Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen zur Bezuschussung von Projekten der Verbände mit besonderen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel des Jahres zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages noch nicht aufgebraucht sind.
- (2) Bezuschusst werden kann nur ein Projekt, das den satzungsgemäßen Zwecken des LSVS dienlich ist.
- (3) Die Entscheidung über die Bezuschussung und deren Höhe trifft der Vorstand des LSVS nach billigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung dieser Richtlinie, der Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen, der Satzung und des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland.
- (4) Der Verband mit besonderen Aufgaben wird die ihm von dem LSVS zugewendeten Mittel bei der Umsetzung des bezuschussten Projektes sparsam und wirtschaftlich einsetzen. Jede Abweichung der Projektumsetzung von den Angaben im Antrag zur Bezuschussung des Projektes (z. B. Unterbrechungen/Beendigung der Projektarbeit) ist umgehend dem LSVS mindestens in Textform zu melden.

§ 4 Rechnungslegung

- (1) Der Verband mit besonderen Aufgaben hat über die Verwendung der ihm nach dieser Richtlinie vom LSVS zugewendeten Mittel innerhalb zwei Monaten nach dem im Antrag angegebenen Beendigungsdatum des Projektes diesem gegenüber schriftlich Rechnung zu legen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Projektes sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Vorlage von Kopien genügt. Doch kann der LSVS auch die Vorlage der Originale der Belege zum Abgleich mit den Kopien verlangen.

§ 5 Widerruf und Rückforderung

- (1) Der Vorstand des LSVS kann die Bewilligung der Bezuschussung rückwirkend oder für die Zukunft widerrufen,
 - a) soweit der Verband mit besonderen Aufgaben in dem Antrag falsche Angaben gemacht hat und dieser bei der Angabe der richtigen Daten die Bezuschussung durch den LSVS nicht oder nicht in dem erfolgten Umfang erhalten hätte,
 - b) der Verband mit besonderen Aufgaben nach der Antragstellung, aber vor der Auszahlung der Bezuschussung die Steuerbegünstigung wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke verliert.
- (2) Der LSVS kann die Auszahlung der dem Verband mit besonderen Aufgaben nach dieser Richtlinie zugewendeten Mittel teilweise oder ganz unterlassen bzw. von dem Verband mit besonderen Aufgaben die ausgezahlten Beträge zurückverlangen,
 - a) soweit die Bewilligung nach Absatz 1 widerrufen worden ist
 - b) soweit die Mittel von dem Verband mit besonderen Aufgaben nicht dem bewilligten Antrag entsprechend verwendet worden sind.

- (3) Soweit der Verband mit besonderen Aufgaben die Bezuschussung eines weiteren Projektes beantragt hat und diese bewilligt worden ist, können nach Absatz 2 von dem Verband mit besonderen Aufgaben zurückzuzahlenden Beträge auch mit den nach der weiteren Bewilligung der Bezuschussung an den Verband mit besonderen Aufgaben auszahlenden Beträgen verrechnet werden.

Anlage

Formular für die Beantragung projektbezogener Mittel durch Verbände mit besonderen Aufgaben



